

Satzung des Marktes Emskirchen über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „ Gostenhof“ in Brunn

Vom 04.10.2002

Aufgrund der §§ 14 Abs.1 und 16 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Emskirchen folgende Satzung:

§ 1 zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 27.09.2002 hat der Marktgemeinderat beschlossen, für das Gebiet in Gostenhof das wie folgt umgrenzt ist:

im Norden: Wohnbebauung entlang der Kreisstraße NEA 22 und gemeindliches Grundstück (Graben) Fl.Nr. 452

im Süden: öffentliche Wege Fl.-Nr. 354 und Fl.Nr. 338

im Osten: Wohnbebauung und landwirtschaftliche Flächen

im Westen: landwirtschaftliche Flächen

einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung dieser Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (M: 1:5000), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen (z.B. Immissionsschutz), kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhal-

tungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.



Emskirchen, den 04.10.2002
Markt Emskirchen

Schmidt
1. Bürgermeister